

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>	Gremium:	<b>17. Plenarsitzung Gemeinderat</b>
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:
<b>Antrag des Landes Baden-Württemberg zur wasserrechtlichen Planfeststellung für den Bau und Betrieb des Retentionsraums (Polder) "Bellenkopf/Rappenwört": Stellungnahme der Stadt Karlsruhe zum Vorhaben an das verfahrensführende Landratsamt Karlsruhe</b>		

Beratungsfolge dieser Vorlage	am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Planungsausschuss	12.11.2015	1	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	vorberaten
Ausschuss für Umwelt und Gesundheit mit Nat.beirat	18.11.2015	3	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	vorberaten
Gemeinderat	24.11.2015	7	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	zugestimmt (modifizierter Beschlussantrag)

#### Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Gemeinderat beschließt:

Die Stadt Karlsruhe stimmt im Grundsatz dem Bau des Hochwasserrückhalteraums Bellenkopf/Rappenwört zu. Die Zustimmung der Stadt Karlsruhe ist an folgende Forderungen geknüpft:

- Abschluss eines Vertrages/einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabenträger, dem Land Baden-Württemberg, vertr. d. d. Regierungspräsidium, und der Stadt Karlsruhe, den Verkehrsbetrieben Karlsruhe (VBK) und den Stadtwerken Karlsruhe (StW) über den Bau, Betrieb und die Finanzierung des Hochwasserrückhalteraums und seiner Folgemaßnahmen vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses
- Angemessene Berücksichtigung der Einwendungen und Anregungen der Stadt Karlsruhe im Planfeststellungsverfahren zum Antrag vom 4. April 2011 in der Fassung der 2. Trägeranhörung

Finanzielle Auswirkungen		nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Haushaltsmittel stehen (bitte auswählen)		Kontenart:	
Kontierungsobjekt: (bitte auswählen)			
Ergänzende Erläuterungen:			
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld: (bitte auswählen)	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

## I. Antragsgegenstand/Projektbeschreibung

Das Land Baden-Württemberg plant im Rahmen des „Integrierten Rheinprogramms“ (IRP) die Schaffung des Hochwasserrückhalteraums „Bellenkopf/Rappenwört“. Das erforderliche Rückhaltevolumen beträgt 14 Mio. m<sup>3</sup> und soll gemarkungsübergreifend auf den Gebieten der Stadt Karlsruhe, der Stadt Rheinstetten und der Gemeinde Au am Rhein erbracht werden. Das Vorhaben hat die Gremien der Stadt Karlsruhe bereits mehrfach beschäftigt. Zur Grobplanung und zur Frage der Betriebsweise des Rückhalteraums hat sich der Gemeinderat am 23.01.2007 für den Betrieb eines steuerbaren Polders ausgesprochen. Das Land Baden-Württemberg ist diesem Vorschlag gefolgt und hat dies im wasserrechtlichen Planfeststellungsantrag entsprechend berücksichtigt.

Ein gesteuerter Rückhalteraum kann kontrolliert über Ein- und Auslassbauwerke gefüllt und entleert werden. Hinsichtlich des Projektzieles Hochwasserschutz können damit die besten Ergebnisse erzielt werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit bei Schiffshavarien und sonstigen Kontaminationen im Rhein durch das Schließen des Polders einen Schadstoffeintrag in den Rückhalteraum zu verhindern. Damit ist gleichzeitig der Boden, insbesondere aber das Grundwasser, auch in seiner Funktion als Trinkwasservorrat für künftige Generationen, besser vor Verunreinigungen geschützt.

Da die großen Hochwasserereignisse relativ selten vorkommen, würden sie zu großen Schäden am Naturhaushalt führen, wenn der Polder ausschließlich bei einem vorhergesagten Hochwasser geöffnet würde. Zwischen zwei Hochwasserereignissen könnte sich auch keine angepasste ökologische Struktur entwickeln, da die zeitlichen Abstände zu groß wären. Deshalb werden ungesteuerte ökologische Flutungen vorgesehen, damit sich überflutungstolerante Lebensgemeinschaften innerhalb des Polders entwickeln.

Das Reglement sieht vor, dass der Polder grundsätzlich „offen“ ist und bis zu einem vorhergesagten Abfluss von mehr als 4 000 m<sup>3</sup>/s am Pegel Maxau eine ungesteuerte Flutung stattfindet. Ein Abbruch der ökologischen Flutung mit vorübergehender Entleerung des Polders und anschließendem Hochwassereinsatz als Hochwasserrückhalteraum wird nach den Prognosen in den Antragsunterlagen nur etwa ein- bis zweimal in zehn Jahren vorkommen. Die Hochwasserflutung setzt dann bei Überschreitung des Abflusses von 4 500 m<sup>3</sup>/s ein.

Ein Raumordnungsverfahren wurde vom Regierungspräsidium Karlsruhe für nicht erforderlich erachtet. Die geplante Einrichtung eines Polders bedarf jedoch gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Planfeststellung.

Das Landratsamt Karlsruhe führt als zuständige untere Wasserbehörde das Planfeststellungsverfahren durch.

Vor Einreichung der Pläne im Planfeststellungsverfahren erhielt die Stadt Karlsruhe im Jahre 2008 die Gelegenheit, Stellung zur seinerzeitigen Detailplanung zu nehmen. Das

Land hatte verschiedene Varianten untersucht und intern eine bestimmte Ausführung bevorzugt (sog. Variante 5), die aus Sicht der Stadt Karlsruhe problematisch war. Kritisch aus Sicht der Stadt Karlsruhe war zum einen die von der Planung vorgesehene Bebauung der großen Wiese vor Rappenwört, die sog. „Eiswiesen“. Die Eiswiesen sind Teil des denkmalrechtlich geschützten Ensembles Rappenwört. Zum anderen war die geplante Überflutung großer Parkplatzbereiche vor dem Rheinstrandbad Rappenwört ebenfalls kritisch zu sehen.

Auf städtische Anregung wurde die sog. „Variante 7“ entwickelt, die eine großzügigere Umschließung von Rappenwört vorsah. Danach waren die Eiswiesen und ein großer Teil der Parkplätze vor den Überflutungen geschützt. Zugunsten der Berücksichtigung der Variante 7 bei der weiteren Planung war die Stadt Karlsruhe zu Zugeständnissen bereit, die im Gemeinderatsbeschluss vom 06.05.2008 fixiert sind. Mit der Variante 7 ist unter anderem der ersatzlose Wegfall der Wildgehege und die Übernahme der Gestaltungsmaßnahmen an den Spundwänden verbunden.

Die Variante 7 wurde schließlich vom Land Baden- Württemberg dem Antrag auf Planfeststellung im April 2011 zugrunde gelegt.

Im Rahmen der Anhörung der Stadt Karlsruhe als Gemeinde hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 15.05.2012 eine umfassende Stellungnahme verabschiedet, deren Inhalte in dem Verfahren zu berücksichtigen waren. Die Stadt Karlsruhe hat im Weiteren als Träger öffentlicher Belange (TÖB) gegenüber der verfahrensführenden Wasserbehörde beim Landratsamt Karlsruhe Stellung bezogen.

Ein Planfeststellungsverfahren entfaltet Konzentrationswirkung und schließt alle anderen erforderlichen Genehmigungen und Zulassungen mit ein. Im konkreten Fall werden nicht nur der Bau von Dämmen und Ein- und Auslass-Bauwerken mitbeantragt, sondern auch alle sonstigen erforderlichen Veränderungen: Brücken, Durchlässe, Teiche, Dränagen, Straßenbau, Baustelleneinrichtungen, Umwandlung von Waldflächen, Aufforstung, naturschutzrechtliche Eingriffe und Ausgleichsmaßnahmen, Abbruch, Rückbau und Neubau (Ersatzbauten) verschiedener Gebäude, Betrieb des Polders und vieles mehr.

Die Antragsunterlagen wurden in der Folge vom Vorhabenträger umfangreich überarbeitet, Wünsche und Anregungen und Forderungen der Träger öffentlicher Belange wurden geprüft und ggfs. berücksichtigt.

Die Überarbeitung der Antragsunterlagen war insbesondere erforderlich, um die nach Antragstellung ergangene Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss BVerwG 7 B 6/14 vom 19.09.2014 sowie die Urteile BVerwG 9 A 12/10 vom 14.07.2011 und BVerwG 9 A 4/13 vom 08.01.2014), zum Natur- und Artenschutz ausreichend zu berücksichtigen. Darüber hinaus wurde die Überarbeitung auch dazu genutzt, die naturschutzfachliche Datengrundlage zu aktualisieren.

Mit seinem Schreiben vom 04.05.2015 und der Übergabe der fortgeschriebenen Antragsunterlagen hat das Regierungspräsidium Karlsruhe für den Vorhabenträger Land

Baden-Württemberg das Landratsamt um Fortführung des Planfeststellungsverfahrens gebeten.

Die Wasserbehörde beim Landratsamt Karlsruhe hat sodann am 12.05.2015 die 2. Anhörung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) eingeleitet und auch den betroffenen Gemeinden die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

Die Öffentlichkeit war aufgefordert, im Rahmen der zwischen dem 19.06.2015 und 20.07.2015 erfolgten öffentlichen Auslegung der Antragsunterlagen die eigenen (privaten) Interessen geltend zu machen. Es bestand bis zum 03.08.2015 die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Vorhaben vorzubringen.

An diese Ausschlussfrist war allerdings auch die Stadt Karlsruhe gebunden, ausgenommen in ihrer Funktion als Träger öffentlicher Belange (TöB). Die Stellungnahmen der städtischen Ämter und Gesellschaften (siehe Anlagen) wurden (fristwährend) im öffentlichen Anhörungsverfahren innerhalb der vorgegebenen Frist als Einwendungen ins Planfeststellungsverfahren eingebracht.

Der Planfeststellungsbehörde war gleichzeitig mitgeteilt worden, dass die Wirksamkeit der vorgelegten Stellungnahme der Gemeinde unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Beschlussfassung des Gemeinderates am 24.11.2015 stehe und insoweit „vorläufig“ sei.

*Im Rahmen dieser Gemeinderatsvorlage ist es nicht möglich, auf alle Aspekte des Vorhabens einzugehen. Für die Einzelheiten wird auf den vom Vorhabenträger übersandten Datenträger (DVD) verwiesen, der alle Antragsunterlagen (35 Antragsordner) enthält. Gem. Vorabstimmung wird dem Gemeinderat je Fraktion und Einzelstadträtin/Einzelstadtrat mit der Vorlage der Verwaltung jeweils eine DVD übergeben, individuellen Wünschen nach einer darüber hinausgehenden Anzahl von Datenträgern wurde entsprochen.*

## **II. Auswirkungen der Planung und Anregungen der Stadt Karlsruhe im laufenden Planfeststellungsverfahren**

Das Projekt ist aus Sicht der Stadt Karlsruhe aus verschiedenen Perspektiven zu beurteilen:

1. als betroffene Gebietskörperschaft
2. als Grundstückseigentümerin
3. als staatliche untere Verwaltungsbehörde

Zu Ziffer 1 und 2:

Hier entscheidet der Gemeinderat über die einzubringenden Anregungen und Bedenken, zu denen die Verwaltung die nachfolgenden Vorschläge unterbreitet.

In diesem Zusammenhang wird auch eine sog. Grundsatzvereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Stadt Karlsruhe abzuschließen sein, die weitere Ein-

zelheiten hinsichtlich der Bauabwicklung, des Betriebs und der Unterhaltung des Projektes, auch unter Einbeziehung fiskalischer Aspekte, regeln wird. Soweit im Folgenden hierzu Ausführungen gemacht werden, haben diese für das Landratsamt Karlsruhe als Planfeststellungsbehörde lediglich den Charakter von Hinweisen, sie sind also formal nicht Gegenstand des jetzt vom Land beantragten Planfeststellungsbeschlusses.

Für die Stadt Karlsruhe bleiben die Verhandlungen über diese Grundsatzvereinbarung offen bzw. noch zurückgestellt, soweit sie sich nicht bereits durch vorausgegangene Beschlüsse gebunden hat. Eine Entwurfsfassung (Stand Januar 2011) ist den wasserrechtlichen Antragsunterlagen beigelegt, weitere inhaltliche Abstimmungen bis hin zur Erstellung eines Schlussentwurfs werden in den nächsten Monaten folgen. Auf Arbeitsebene werden Gespräche auf der Basis eines bereits in Teilen fortgeschriebenen Entwurfs vom Juni 2015 stattfinden.

Vor der Unterzeichnung der genannten Grundsatzvereinbarung wird eine Beschlussfassung des Gemeinderates über diesen Vertragsentwurf erfolgen.

Zu Ziffer 3:

Soweit Beiträge in der Eigenschaft als untere Verwaltungsbehörde zum Planfeststellungsverfahren einzubringen sind, nimmt der Oberbürgermeister diese Aufgabe in eigener Zuständigkeit wahr und informiert den Gemeinderat über die Aspekte und fachlichen Einzelheiten der Beteiligung. Diese sind nicht Gegenstand der Beschlussfassung durch den Gemeinderat, sind aber gleichwohl für die Entscheidungsfindung relevant und werden in der Vorlage nachfolgend dargestellt bzw. liegen im Entwurf als Anlage der Vorlage bei.

Die Größe und die Komplexität des geplanten Vorhabens bringen es mit sich, dass beteiligte städtische Dienststellen auch zum vorliegenden Antrag Einwendungen und Anregungen vorgebracht haben, deren Auflistung und Bewertung jedoch den Rahmen einer gemeinderätlichen Vorlage sprengen würden.

Im Folgenden werden daher nur einige wesentliche Gesichtspunkte ausdrücklich genannt und im Übrigen auf die einzelnen Stellungnahmen verwiesen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass einige (Fach)Dienststellen sich im Weiteren (noch) auf ihre Stellungnahme im 1. Anhörungsverfahren 2011/2012 beziehen. Diese Stellungnahmen sind, soweit sie noch relevant erscheinen, den aktuellen Äußerungen jeweils beigeheftet.

## **1. Planungshoheit der Stadt**

Durch die beantragte Planfeststellung des Hochwasserrückhalteraumes wird insbesondere die Planungshoheit der Stadt Karlsruhe betroffen. Im Gebiet befinden sich der Rheinpark Rappenwört, das Naturschutzzentrum und die Hermann-Schneider-Allee sowie der Landschaftspark Rhein. Die Schutzmaßnahmen für diese Einrichtungen wurden in zahlreichen Gesprächen mit dem Regierungspräsidium verhandelt. Die Beschlüsse des Gemeinderates sind in die jetzige Planung des Regierungspräsidiums eingeflossen. Bereits in der Stellungnahme des Stadtplanungsamtes vom 04.01.2012

war zum Ausdruck gekommen, dass aus Sicht der Stadtplanung gegen die Planung des Landes Baden-Württemberg zum genannten Retentionsraum keine Bedenken bestehen. Dies hat sich der Gemeinderat mit seinem Beschluss vom 15.05.2012 zu eigen gemacht.

## **2. Wasserwirtschaft**

Durch den Betrieb des Polders kann es zu erhöhten Grundwasserständen kommen. Deshalb werden Wasserhaltungsmaßnahmen u. a. in Daxlanden, in der Kleingartenanlage südlich der Hermann-Schneider-Allee und im Gartenhausgebiet Fritschlach vorgesehen. Dabei muss sichergestellt sein, dass durch die Grundwasserhaltungen keine Bausubstanz beeinträchtigt wird. Den Betroffenen war im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Antragsunterlagen die Möglichkeit eingeräumt, ihre Anliegen und Forderungen, so z.B. hinsichtlich einer Beweissicherung, als Einwendung zu formulieren und ins Verfahren einzubringen. Für die weiteren Einzelheiten der städtischen Aspekte wird auf die anliegende Stellungnahme des Umwelt- und Arbeitsschutzes vom 07.07.2015 verwiesen.

## **3. Sicherung der Trinkwasserversorgung der Stadt Karlsruhe**

Der geplante Retentionsraum befindet sich fast vollständig in der Zone III A des vom Regierungspräsidium ausgewiesenen Wasserschutzgebietes Kastenwört (LUBW/Nr.212206). Der von den Stadtwerken zunächst angestrebte Wasserrechtsantrag zur Entnahme von Grundwasser und zum Bau eines Wasserwerks im Kastenwört ist im Einvernehmen mit den Beteiligten derzeit ausgesetzt, da von den Stadtwerken Karlsruhe - als Unternehmen der Trinkwasserversorgung – aktuell Alternativen zur Deckung des Trinkwasserbedarfs verfolgt werden.

Die Stadtwerke sehen, insbesondere im Retentionsfall, durch die Infiltration von Rheinwasser, das möglicherweise signifikante Schadstofffrachten mit sich bringt, eine Gefahr für den Grundwasserleiter, weil die Bodenzone nicht in der Lage sein könnte, die gelöst vorliegenden Schadstoffe zurückzuhalten.

In Bezug auf die Sicherung der Qualität des Grundwassers für Zwecke der Trinkwasserversorgung ist es aus der Sicht der Stadt erforderlich, dass es zu wiederholten Untersuchungen des Grundwassers kommen muss. Die grundsätzliche Forderung wurde vom Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz erhoben und schließlich vom Trinkwasserversorger, den Stadtwerken Karlsruhe, näher spezifiziert. Für die weiteren Einzelheiten der städtischen Aspekte wird auf die anliegenden Stellungnahmen des Amtes für Umwelt- und Arbeitsschutzes vom 07.07.2015 und der Stadtwerke vom 29.07./30.07.2015 verwiesen.

## **4. Rheinstrandbad Rappenwört**

Das Rheinstrandbad Rappenwört wird vor den vorgesehenen Flutungen des Polders durch eine Spundwand geschützt. Bei der Dimensionierung der Spundwand wurden

die Beschlüsse der Stadt Karlsruhe berücksichtigt. Es werden auch die sog. Eiswiesen und Parkplätze vor dem Bad vor Hochwasser geschützt. Ab einem Rheinabfluss von 4 000 m<sup>3</sup>/Sek. am Pegel Maxau wird die Flutung des Polders vorbereitet und die Hermann-Schneider-Allee für die öffentliche Nutzung gesperrt. In der noch auszuhandelnden Vereinbarung mit der Stadt Karlsruhe ist ein Ausgleich für auftretende Umsatzaufälle zu finden, gewährleistet bleiben muss die Betreuung der technischen Anlagen im Bad.

## **5. Hermann-Schneider-Allee, Entwässerung und Polderbetrieb**

Die Planunterlagen für den Hochwasserrückhalteraum berücksichtigen die Wünsche der Stadt Karlsruhe, u.a. zur besseren Erreichbarkeit des Rheinparks Rappenwört, durch die Höherlegung der Hermann-Schneider-Allee.

Stadt und Land gingen bei der Festlegung der Höhenlage der Hermann-Schneider-Allee vom Bemessungswasserstand  $Q_{\text{Rhein}} = 5000 \text{ m}^3/\text{Sek.}$  aus. Für den Polderaum wird eine konstante Wasserspiegellage von 108,75 m zugrunde gelegt. Sollte die Hermann-Schneider-Allee dennoch durch extreme Hochwasserstände tatsächlich überflutet werden, so müssten die notwendigen Reinigungs- und Unterhaltungsmaßnahmen vom Vorhabenträger übernommen werden.

Regelungen zur Sicherstellung der Stadtentwässerung finden Eingang in die noch abzuschließende Vereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Karlsruhe. Der Vertrag wird Vereinbarungen zur Übertragung/Übernahme von Betriebs- und Unterhaltungspflichten für entwässerungstechnische Einrichtungen sowie zugehörige Kostenvereinbarungen enthalten.

Einzelheiten hierzu sowie zu den weiteren Anregungen des Tiefbauamtes sind der beigefügten Stellungnahme vom 08.07.2015 zu entnehmen.

## **6. Straßenbahntrasse**

Mit der Errichtung des Hochwasserrückhalteraaumes ist ein grundlegender Umbau von Straßenbahn-Betriebsanlagen im dortigen Bereich verbunden. Die im Antrag dargestellte Planung wurde eng mit den Verkehrsbetrieben abgestimmt. Weitere Einzelheiten sind in der Stellungnahme der Verkehrsbetriebe - VBK vom 06.08.2015 dargestellt. Ergänzende Regelungen finden Eingang in die noch abzuschließende Vereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Karlsruhe.

## **7. Naturschutzzentrum Karlsruhe**

Das denkmalgeschützte Gebäude des Naturschutzzentrums Karlsruhe (NAZKA) erhält zum Schutz einen Ringdamm um die gesamte Anlage. Die Planung berücksichtigt im Innenraum genügend Freiflächen für Aktionen und die Durchführung des pädagogischen Programms, die Entwicklungsziele des Naturschutzzentrums sind bei der Pla-

nung berücksichtigt. Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Vorhabenträger für das Polderprojekt, der Liegenschaftsverwaltung des Landes und der Stiftung „Naturschutzzentrum Karlsruhe/Rappenwört“ wurde zwischenzeitlich rechtswirksam unterzeichnet.

## **8. Eingriff in Natur und Landschaft**

Der Ausbau und der Betrieb des Rückhalteraumes werden eine nachhaltige Veränderung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes bewirken.

Durch die Ertüchtigung der Dämme sowie die technischen Bauwerke und den mit den Flutungen einhergehenden Waldumbau wird sich das Erscheinungsbild stark verändern. Insbesondere der Waldumbau wird sich über mehrere Jahrzehnte erstrecken. Hinzu kommen die optischen Beeinträchtigungen durch Sicherungsmaßnahmen wie Spundwand und Höherlegung der Hermann-Schneider-Allee. Die Spundwand im Bereich Rheinpark Rappenwört muss gestaltet werden. Hierzu hat das Gartenbauamt bereits detaillierte Vorstellungen ausgearbeitet. Es entspricht den Absprachen zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt, dass dies in den Händen des Gartenbauamtes liegen wird. Für die weiteren Einzelheiten sowie bezüglich zahlreicher weiterer Anregungen wird auf die Stellungnahmen des Gartenbauamtes vom 15.07./25.08.2015 verwiesen

Aus ökologischer Sicht verspricht das geplante Projekt des Hochwasserrückhalteraums die mögliche Rückkehr zur früheren Auelandschaft, wie sie vor Begradigung des Rheins vorhanden war. Auf der anderen Seite war es bisher das Ziel, den Raum überflutungsfrei zu halten. Deshalb konnten sich dort Arten ansiedeln, die mit regelmäßigen Überflutungen nicht mehr zurechtkommen. Bestimmte Pflanzen- und Tierarten werden deshalb in Zukunft im Rückhalteraum nicht mehr vorkommen.

Der Retentionsraum liegt auch im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebiets Rheinaue, von welchem eine Befreiung mit Zustimmung des Regierungspräsidiums erteilt werden müsste. Aus Sicht der Stadt Karlsruhe (untere Naturschutzbehörde) kann diese Ausnahme von der Landschaftsschutzgebietsverordnung erteilt werden.

Artenschutzrechtlich kann für viele betroffene Arten durch Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen verhindert werden.

Zu weiteren Einzelheiten wird auf die vorliegenden Stellungnahmen der unteren Natur- und Bodenschutzbehörde vom 15.07.2015 sowie auf die Stellungnahme des Amtes für Umwelt- und Arbeitsschutz vom 07.07.2015 verwiesen.

Der Naturschutzbeauftragte hat in seiner Stellungnahme vom 09.07.2015 ausgeführt, dass er die Erforderlichkeit der Höherlegung der Hermann-Schneider-Allee aus Gründen des Hochwasserschutzes nicht erkennen kann. Die Höherlegung sei nur für den Preis massiver Eingriffe in Natur und Landschaft zu erhalten und wird deshalb von ihm abgelehnt. Ferner empfiehlt er Anpassungen der Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere den Schwerpunkt stärker auf die Renaturierung von Flächen in der Fritschlach zu legen.

## **9. Auswirkungen auf den Stadt- und den Staatswald**

Im Planungsgebiet sind sowohl städtische Waldflächen betroffen als auch Teile des Staatswaldes. Wald ist die am stärksten vom Polder betroffene Vegetationsform. Die Anpassung an die neuen Aueverhältnisse werden mehrere Jahrzehnte in Anspruch nehmen. Der Waldumbau soll sich über einen langen Zeitraum strecken, in einem frühe(re)n Retentionsfall kann es allerdings zu plötzlichen großflächigen Schäden kommen.

In den Vorabstimmungen mit dem Regierungspräsidium hat die Stadt Karlsruhe bereits der Verlegung des Forststützpunktes zugestimmt. Die Kosten hierfür soll der Vorhabenträger übernehmen.

Als Ausgleich für Waldflächen, die im Planungsgebiet entfallen, muss außerhalb des Polders aufgeforstet werden. Eine zwischenzeitlich eingerichtete „Arbeitsgruppe Wald“ mit dem Vorhabenträger, Vertretern des Waldbesitzes und örtlich erfahrener Forstfachleute befasst sich mit den ins Planfeststellungsverfahren eingebrachten Flächenvorschlägen im Suchraum innerhalb wie auch außerhalb des Stadtkreises Karlsruhe.

Hierzu und zu weiteren Einzelheiten wird auf die vorliegende Stellungnahme des Forstamtes (als Waldbesitzer) vom 22.07.2015 und aus der Sicht der unteren staatlichen Forstbehörde (TöB) vom 06.08.2015 verwiesen.

Alles Nähere findet Eingang in die noch abzuschließende Vereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt.

## **10. Landwirtschaftliche Flächen**

Aus Sicht der unteren Landwirtschaftsbehörde ist im Hinblick auf die notwendigen naturschutz- und forstrechtlichen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, welche das überregionale Polderprojekt mit sich bringt, eine mehrfache Betroffenheit gegeben. Dabei geht es auch um eine gerechte Verteilung der dafür notwendigen Flächen zwischen dem Stadtkreis und den südlich angrenzenden Gemarkungen. Die Inanspruchnahme ausgewiesener Ackerflächen erschwere den Landwirtschaftsbetrieben eine regionale Nahversorgung und entziehe ihnen so diesen Produktionsfaktor.

Näheres hierzu ist der Stellungnahme des Liegenschaftsamtes (untere Landwirtschaftsbehörde) vom 23.07.2015 zu entnehmen.

## **11. Kanu-Vereine (auf Rappenwört)**

In die Planung des Vorhabenträgers wurden alle wesentlichen Details eingearbeitet, die dem Kanu-Sport am Rhein dienen (Ein- und Aussatzstellen, Umtragungstreppen u. a.). Die Kanuvereine haben sich zu den im Antrag beschriebenen Maßnahmen

insgesamt zustimmend geäußert.

Die Stellungnahme im Detail ergibt sich aus dem Schreiben der „Kanuvereine auf Rappenwört“ vom 10.07.2015, ergänzt um die Stellungnahme des Ski-Club Karlsruhe vom 23.07.2015.

### Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt:

Die Stadt Karlsruhe stimmt im Grundsatz dem Bau des Hochwasserrückhalteraums Beltenkopf/Rappenwört zu. Die Zustimmung der Stadt Karlsruhe ist an folgende Forderungen geknüpft:

- a) Abschluss eines Vertrages/einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabenträger, dem Land Baden-Württemberg, vertr. d. d. Regierungspräsidium, und der Stadt Karlsruhe, den Verkehrsbetrieben Karlsruhe (VBK) und den Stadtwerken Karlsruhe (StW) über den Bau, Betrieb und die Finanzierung des Hochwasserrückhalteraums und seiner Folgemaßnahmen vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses.
- b) Angemessene Berücksichtigung der Einwendungen und Anregungen der Stadt Karlsruhe im Planfeststellungsverfahren zum Antrag vom 4. April 2011 in der Fassung der 2. Trägeranhörung.

Hauptamt – Ratsangelegenheiten –  
12. November 2015